STATUTEN
DES KLEINKLASSEN-SCHULVERBANDES ALBULA (KSVA)

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Name und Sitz

[1]Unter der Bezeichnung "Kleinklassen-Schulverband Albula" besteht ein Gemeindeverband als öffentlichrechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 53 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

[2]Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art 2

Zweck

[1]Der Verband bezweckt die rechtzeitige Erfassung, Förderung und Schulung von Kindern mit:

a) Allgemeinen Entwicklungsverzögerungen, Verhaltens- und Lernstörungen sowie Lernbehinderungen
b) Rechnungsschwächen (Dyskalkulie)
c) Lese- und Rechtschreibschwächen (Legasthenie)
d) Sprach- und Sprechstörungen (Logopädie)

[2]Zur Zweckerfüllung betreibt er:
a) Integrierte Kleinklassen im Sinne des kantonalen Schulgesetzes.
b) Behandlungsstellen für pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

[3]Die Förderungsmassnahmen werden nach Möglichkeit dezentral angeboten.

Art. 3

Mitgliedschaft

[1]Mitglieder des Verbandes können alle politischen Gemeinden des Bezirkes Albula werden. Über die Aufnahme von Gemeinden ausserhalb des Bezirkes Albula entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 4

Beitritt

Der Beitritt setzt die Annahme der Statuten durch die betreffende Gemeinde und die Aufnahme in den Verband durch die Delegiertenversammlung voraus.

Art. 5

Rechtliche Stellung

Der Verband tritt im Umfang seiner Aufgaben an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden und hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben.

Art. 6

Protokoll

Für den Vereinsvorstand und die Delegiertenversammlung sind gesonderte Protokolle zu führen und dem entsprechenden Organ bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung zu unterbreiten

II. ORGANISATION

Art. 7

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

A. Die Verbandsgemeinden
B. Die Delegiertenversammlung (DV)
C. Der Verbandsvorstand
D. Die Rechnungsrevisoren

A) Die Verbandsgemeinden

Art. 8

Zuständigkeit

[1]Die Gesamtheit aller Verbandsgemeinden ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist zuständig für:

a) die Änderung der Statuten;
b) die Beschlussfassung über Vorlagen und Geschäfte, die den Gemeinden von der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorgelegt werden;
c) für den Entscheid über Vorlagen, gegen die das Referendum zustande gekommen ist;
d) die Auflösung des Verbandes

[2]Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Gemeinden.

[3]Für die Änderung der Statuten in bezug auf den Zweck des Verbandes sowie für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich.

Art. 9

Abstimmungen

[1]Die Abstimmungen erfolgen gemeindeweise. Der Vorstand bestimmt eine Frist von drei Monaten, innerhalb welcher die Abstimmungen in den Gemeinden durchzuführen sind.

Art. 10

Beschluss-fassung

[1]Die Gemeindevorstände kehren das Notwendige vor und teilen die Ergebnisse innert fünf Tagen in Form eines Protokolls dem Verbandsvorstand mit.

[2]Das Ergebnis der Volksabstimmung in jeder Gemeinde gilt als Gemeindestimme.

[3]Ergänzend gilt das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 11

Initiative

[1]Auf dem Weg der Initiative können entweder

a) die Vorstände von fünf Gemeinden oder
b) mindestens 300 Stimmberechtigte aus den Verbandsgemeinden

beim Vorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallendes Sachgeschäft oder über eine Statutenrevision einreichen.

[2]Die Initiative kann in der Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

[3]Die Delegiertenversammlung hat den Vorschlag, sofern sie ihn nicht zum Beschluss erhebt oder wenn er auf Teil- oder Totalrevision der Statuten gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem

Gegenvorschlag verbunden, innert eines Jahres seit der Einreichung den Gemeinden zum Entscheid vorzulegen.

[4]Ungültige und rechtswidrige Initiativen hat die Delegiertenversammlung ohne weiteres, jedoch mit Begründung zurückzuweisen.

[5]Ein Initiativbegehren kann von den drei Erstunterzeichnenden, bis 10 Tage nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung , zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 12

Fakultatives Referendum

[1]Beschlüsse der Delegiertenversammlung über nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben, sind einer gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung zu unterbreiten, wenn das Referendum

a) von den Vorständen von fünf Mitgliedgemeinden oder
b) von mindestens 200 Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden

innert 30 Tagen seit öffentlicher Bekanntgabe der betreffenden Beschlüsse verlangt wird.

[2]Dem Referendum nicht unterstellt sind alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche einen einmaligen Aufwand des Verbandes von 25'000 Franken oder einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von 5'000 Franken nicht übersteigen sowie alle ordentlich budgetierten Beträge.

[3]Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, sind sofort öffentlich bekanntzugeben. Sie werden erst rechtskräftig, nachdem die Frist für die Ergreifung des Referendums abgelaufen ist.

B) Die Delegiertenversammlung

Art. 13

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

[1]An der DV nehmen die von den Verbandsgemeinden gewählten Delegierten teil.

[2]Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf einen Delegierten bis zu 500 Einwohnern und 2 Delegierte bis zu 1000 Einwohnern. Darüber hinaus wählt jede Gemeinde auf zusätzliche 500 Einwohner oder einen Bruchteil davon je einen weiteren Delegierten.

[3]Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten und deren Stellvertreter und melden Änderungen umgehend dem Verbandsvorstand.
Um einen engen Kontakt zwischen der örtlichen Schulbehörde und dem Verband zu gewährleisten, sind nach Möglichkeit, Mitglieder des örtlichen Schulrates oder des Gemeindevorstandes zu delegieren.

[4]Die Amtsdauer der Delegierten richtet sich nach dem jeweiligen Gemeinderecht.

Art. 14

Zuständigkeit

[1]Die DV darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die vom Vorstand vorberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

[2]Die DV behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler

2. Genehmigung:
a) des Protokolls der letzten DV
b) des Jahresberichts des Schulrates

c) der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
d) des Voranschlages

3. Wahlen
a) des/der Präsidenten/in
b) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
c) von 2 Rechnungsrevisoren/innen und deren Stellvertreter/innen

4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Verbandsgemeinden

5. Erlass der Schulordnung sowie von Reglementen und Konzepten

6. Festsetzung der Entschädigung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren

7. Beschlussfassung über Ausgaben, welche nicht im Voranschlag enthalten sind und die Kompetenz des Vorstandes übersteigen

8. Alle weiteren Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

Art. 15

Stimmrecht

[1]An der DV sind nur die anwesenden Delegierten stimmberechtigt.

[2]Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.

Art. 16

Einberufung

[1]Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr, in der Regel zwischen 1. Mai und 30. Juni, die DV und so oft er es für nötig erachtet, ausserordentliche Delegiertenversammlungen ein.

[2]Ferner tritt die DV zusammen, wenn mindestens fünf Mitgliedgemeinden es verlangen.

[3]Die Einberufung erfolgt mindestens 15 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

[4]Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind den Verbandsgemeinden und den Delegierten mindestens 15 Tage vor der DV zuzustellen.

Art. 17

Beschluss-fähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

Art. 18

Verhandlungen

Die DV wird durch den/die Präsidenten/in, den/die Vizepräsidenten/in oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 19

Anträge der Gemeinden an die DV

Anträge der Verbandsgemeinden an die DV müssen bis spätestens am 31. März schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 20

Abstimmungs-modus

[1]Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie sind, falls die Mehrheit der anwesenden Delegierten dies wünscht, schriftlich vorzunehmen.

[2]Zur Beschlussfassung ist bei offener und schriftlicher Abstimmung die Zustimmung der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.

Art. 21

Wahlmodus

[1]Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht mehr Vorschläge vorliegen als Sitze zu besetzen sind oder von einem Stimmberechtigten nicht geheime Wahl verlangt wird.

[2]Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im zweiten das relative Mehr.

[3]Bei Wahlen werden die gültigen Kandidatenstimmen durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[4]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

C) Der Vorstand

Art. 22

Zusammen-setzung, Amtsdauer

[1]Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Mit Beschluss der DV kann eine Erweiterung auf neun Mitglieder vorgenommen werden.

[2]Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind wieder wählbar.

[3]Bei der Wahl des Vorstandes ist auf eine regional und fachlich ausgewogene Verteilung zu achten.

[4]Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 23

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist vollziehendes Organ des Verbandes. Als Schulrat nimmt er zudem im Rahmen des Verbandszweckes die nicht den örtlichen Schulbehörden obliegenden Aufgaben im Schulbereich wahr:

a) Allgemein

- Vorberatung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Verwaltung des Verbandsvermögens, Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Vorbereitung des Voranschlages
- Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrag bis 5'000 Franken für den nämlichen Gegenstand und bis 1'000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben
- Abschluss der nötigen Verträge betr. Schulräume, Einrichtungen, Mitbenützungsrecht usw. mit den Standortgemeinden
- Abschluss der nötigen Versicherungen
- Wahl der Rechnungsstelle des Verbandes und Festsetzung der Entschädigung
- Wahl der Lehrkräfte gemäss den Vorschriften des Kantons und des Bundesamtes für Sozialversicherung
- Wahl der Schulleitung
- Bestellung von Kommissionen zur Behandlung von speziellen Schulfragen nach Bedarf

b) In Zusammenarbeit mit der Schulleitung

- Leitung und Beaufsichtigung des Schulbetriebes
- Koordination und Organisation des Schulbetriebes in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften den örtlichen Schulbehörden, dem Schulpschologischen Dienst und dem Schulinspektorat
- Koordination und Organisation von eventuellen Schülertransporten
- Vertretung des Verbandes nach aussen

Art. 24

Einberufung

[1]Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens vier Mitgliedern ein.

[2]Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in der Regel mindestens 10 Tage zum voraus zuzustellen.

Art. 25

Beschlussfassung

[1]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2]Für die Beschlussfassung findet Art. 20 Abs. 2 sinngemäss Anwendung.

Art. 26

Disziplinargewalt

[1]Der Vorstand ist gemäss Art. 197 ff StPO zur Anordnung von Diziplinarstrafen und Massnahmen nur soweit zuständig, als die Disziplinargewalt nicht in die Zuständigkeit des örtlichen Schulrates fällt.

Art. 27

Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der/die Präsident/in und der/dieVizepräsident/in kollektiv unter sich oder zusammen mit dem/der Rechnungsführer/in oder einem weiteren Schulratsmitglied.

D) Rechnungsrevisoren

Art. 28

Amtsdauer/ Aufgaben

[1]Zur Prüfung der Jahresrechnungen werden durch die DV 2 Rechnungsrevisoren/innen und deren Stellvertreter/innen für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

[2]Diese haben darüber schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zuhanden der DV zu stellen.

II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 29

Geschäftsjahr

[1]Für die Integrierten Kleinklassen (IKK) und für die pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Legastehnie- und Dyskalkulie-Therapei) wird je eine separate Rechnung geführt.

[2]Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Schuljahr.

Art. 30

Beschaffung der Mittel

[1]Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- Beiträge von Bund und Kanton
- Beiträge der Gemeinden
- Beiträge der Eltern
- Freiwillige Zuwendungen

[2]Die Aufteilung der durch die Gemeinden zu entrichtenden Beiträge erfolgt zu einem Fünftel im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung (fixer Beitrag),

zu vier Fünftel im Verhältnis der Wocheneinheiten der betreuten Schüler (variabler Beitrag).

[3]Der Kantonsbeitrag wird den Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft und aufgrund der Wocheneinheiten der betreuten Schüler an die jeweiligen variablen Kosten angerechnet.

[4]Der Vorstand ist ermächtigt, die zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen notwendigen Kredite aufzunehmen und von den Mitgliedgemeinden Vorschüsse zu verlangen.

Art. 31

Austritt

[1]Eine Mitgliedgemeinde kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende des entsprechenden Schuljahres austreten. Der Austritt kann jedoch frühestens nach einer 3-jährigen Zugehörigkeit zum Verband erfolgen.

[2]Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre gegenüber dem Schulverband eingegangenen Verbindlichkeiten, wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt bestehen.

[3] Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Leistungen zu.

Art. 32

Auflösung

[1]Für die Auflösung des Verbandes findet Art. 8, Abs. 3 sinngemäss Anwendung.

[2]Für die Verbindlichkeiten haften alle Mitgliedgemeinden. Ein bei der Auflösung des Verbandes allenfalls vorhandenes Vermögen fällt an die Gemeinden im Verhältnis der im Jahr des Beschlusses vorhandenen Einwohnerzahl gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33

Statutenrevision

[1]Diese Statuten können jederzeit gemäss Art. 8 lit. a und gemäss Art. 11 oder auf Antrag des Vorstandes revidiert werden.
[2]Eine Total- oder Teilrevision, die eine Änderung des Verbandszweckes zum Gegenstand hat, kommt nur zustande, wenn alle Mitgliedgemeinden zustimmen.

Art. 34

Inkraftsetzung

[1]Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliedgemeinden, sowie nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

[2]Mit der Inkraftsetzung sind alle früheren Erlasse, die den vorliegenden Statuten widersprechen, aufgehoben. Gleichzeitig wird der Regionalschulverband Albula mit seinen Rechten und Pflichten in den Kleinklassen- und Sonderschulverband Albula überführt.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen:

Name der Gemeinde	**Datum**
Alvaneu	19. Dezember 1994
Alvaschein	16. Dezember 1994
Bergün	9. November 1994
Bivio	9. Dezember 1994
Brienz	9. Dezember 1994
Cunter	20. November 1994
Filisur	16. Dezember 1994
Lantsch/Lenz	8. Januar 1995
Marmorera	27. Januar 1995
Mon	16. Dezember 1994
Mulegns	14. Dezember 1994
Riom-Parsonz	13. Dezember 1994
Rona	3. Dezember 1994
Salouf	4. Dezember 1994
Savognin	12. Dezember 1994
Schmitten	28. Oktober 1994
Stierva	17. Oktober 1994
Sur	8. November 1994
Surava	6. Dezember 1994
Tiefencastel	4. Dezember 1994
Tinizong	10. Februar 1995
Vaz/Obervaz	4. Dezember 1994
Wiesen	4. November 1994

Für den Verbandsvorstand: Die Präsidentin: Die Aktuarin:

Luzia Plaz Selina Leuzzi

Vom Regierungsrat des Kantons Graubünden genehmigt und in Kraft gesetzt gemäss Beschluss vom 11.04.1995.

Der Präsident: Der Kanzleidirektor:

Revidiert anlässlich der Delegiertenversammlung vom 14. November 2002:

Für den Verbandsvorstand: Die Präsidentin: Die Aktuarin:

Christian Ulber Seraina Grünenfelder